



Neues aus dem HZV-Vertrag der AOK Baden-Württemberg

Liebe Hausärztin, lieber Hausarzt,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuerungen im HZV-Vertrag der AOK Baden-Württemberg informieren.

Wegfall der Qualifikation medizinische Rehabilitation

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Wirkung zum 01.04.2016 beschlossen, dass die Verordnung von Leistungen der Medizinischen Rehabilitation einfacher wird: Das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung ist nicht mehr notwendig. Dementsprechend entfällt auch in der HZV ab dem 01.04.2016 die Qualifikation zur Medizinischen Rehabilitation als Vertragsteilnahmevoraussetzung.

PraCMan

Patienten, die ins Pflegeheim kommen, können nicht weiter über PraCMan betreut werden. Die entsprechenden Versicherten werden Ihnen ab dem Infobrief Q3/2016 gekennzeichnet. Bitte beenden Sie diese Patienten in Ihrer PraCMan-Software. Detailliertere Informationen werden wir allen Praxen, die am PraCMan-Programm teilnehmen, im Rahmen des nächsten Infobriefes Patiententeilnahmestatus zukommen lassen.

ARRIBA Depression

Ab 01.07.2016 wird in Ihrer Praxissoftware neben dem Modul KHK auch das Modul Depression zur Verfügung stehen. Für alle HZV-Ärzte, deren Praxissoftware nicht bereits ab dem 01.04.2016 das Modul Depression anzeigt, besteht die Möglichkeit zum Download der arriba-Software unter: <http://www.arriba-hausarzt.de/material/aok-bw.html> (Benutzername: hzv; Passwort: sdm2009).

Dauerhafte Erkrankung mit einer Fehlzeit von mehr als 6 Wochen*

Im Falle einer dauerhaften Erkrankung mit einer Fehlzeit von mehr als 6 Wochen muss die Vertretung der HAUSARZT-Praxis durch eine/n andere/n Ärztin/Arzt in dieser HAUSARZT-Praxis sichergestellt werden, die/der die Qualifikation zur hausärztlichen Versorgung gemäß § 2 des HZV-Vertrages besitzt und den Betrieb der Praxis im vertraglich geforderten Mindestumfang spätestens nach 6 Wochen und bis zur Rückkehr des Praxisinhabers aufrecht erhält. Ist dies nicht der Fall, kann die Teilnahme des HAUSARZTES rückwirkend zum Ende des Quartals, in dem der krankheitsbedingte Ausfall eintrat, beendet werden und kontaktunabhängige Leistungen (P1) für die Quartale zurückgefordert werden.

Bitte kontaktieren Sie die HÄVG RD Süd bei voraussichtlich längerer Abwesenheit frühzeitig.



Erneute Vertragsteilnahme*

Sollte ein Hausarzt aufgrund des Verstoßes gegen die HZV-Teilnahmevoraussetzungen gekündigt worden sein, kann in Ausnahmefällen eine erneute Vertragsteilnahme des Arztes genehmigt werden.

Die erneute Teilnahme kann frühestens 12 Monate nach dem wirksamen Ausschluss erfolgen. Zudem führt die erneute Aufnahme dazu, dass dieser HAUSARZT bei Verstößen gegen die Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen unmittelbar in die Stufe 3 gemäß Abs. 7 Anhang 6 zu Anlage 12 fällt. Ein erneuter Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmevoraussetzungen führt zu einem dauerhaften Teilnahmeverbot an dem AOK HZV-Vertrag.

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche*

Die AOK BW befördert ab dem 1. April 2016 stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen von eingeschriebenen Kindern und Jugendlichen bei verschiedenen somatischen Indikationen sowie verhaltens- und psychosomatischen Störungen im Rahmen der selektivvertraglichen Versorgung.

Dieses Angebot basiert auf einer Kooperation der AOK Baden-Württemberg, der DRV Baden-Württemberg und der DRV Nord. In diesem Rahmen wird eine zielgerichtete und nachhaltige Versorgung, welche das bisherige innovative Leistungsangebot im Kinder- und Jugendarzt-Modul abrundet, in der Fachklinik Satteldüne der DRV Nord auf Amrum angeboten. Dieses Angebot wird auch auf die Teilnehmer der hausärztlichen Versorgung (Anlage 12) ausgeweitet.

Das hierfür entwickelte Verfahren zur Erkennung von Vorsorge- und Rehabilitationsbedarfen mittels spezieller Checklisten gewährleistet eine gute und zugleich schnelle Einsteuerung der notwendigen Maßnahmen. Durch diese Vorgehensweise kann das bisherige Muster 61 durch einen verkürzten Vorsorge- bzw. Rehabilitationsantrag ersetzt werden und ist einheitlich für die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg und die AOK Baden-Württemberg zu verwenden.

In Quartal 2/2016 stehen alle notwendigen Unterlagen für Sie auf unserer Internetseite unter www.medi-verbund.de zum Download zur Verfügung. Ab Quartal 4/2016 werden alle Formulare bedruckbar in Ihrer Software hinterlegt sein. Grundsätzlich gilt, dass Sie alle ausgefüllten Unterlagen zur weiteren Bearbeitung per Post an die für Sie zuständige AOK-Bezirksdirektion senden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen selbstverständlich für Fragen und weitere Informationen gerne unter 0711 21747-600 in den Zeiten Montag – Freitag zwischen 9:00 – 17:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HZV-Vertragspartner